

Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Soziale Arbeit (MA) des Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 26. März 2008 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 23. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium
- § 2 Hochschulgrad und Urkunde
- § 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen
- § 4 Studienbereiche und Module
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Anzahl, Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Bestehen der Gesamtprüfung
- § 15 In-Kraft-Treten

§1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der zur Zeit geltenden Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen im Master-Studiengang Soziale Arbeit.
- (2) Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit (MA) die im Modulhandbuch dargestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine professionelle wissenschaftliche und Leitungstätigkeit in allen Feldern der Sozialen Arbeit erworben haben.
- (3) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen laut § 4.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Studienhalbjahre. Das Studium beginnt mit Orientierungsveranstaltungen von maximal einer Woche. Sie dient der Einführung der Studierenden in das Studium und in den Gegenstand des Studiums.
- (5) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 120 Credit Points (ECTS) und umfasst 60 SWS.
- (6) Die Zulassung zum Master-Studiengang Soziale Arbeit setzt einen qualifizierten einschlägigen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit oder eines Studiengangs Erziehung und Bildung im

Kindesalter voraus der mit einer Mindestnote von 2,5 abgeschlossen wurde. Die Note für das Bewerbungsverfahren kann um jeweils 1/10 aufge bessert werden durch den Nachweis von:

- einschlägigem hochschulpolitischen, gesellschaftlichen oder politischen Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr
- einschlägigen beruflichen und sonstigen Tätigkeiten während oder nach dem ersten Studium von mindestens einem Jahr.
- einschlägigen Erfahrungen in Forschung, Konzeptentwicklung, Modellprojekten, Publikation
- Auslandserfahrungen im Umfang von mind. 6 Monaten

Ob die Voraussetzungen für die Notenverbesserung vorliegen, entscheidet eine vom Konvent gewählte Master-Kommission.

(7) Die Zulassung erfolgt einmal im Studienjahr zum Wintersemester.

§ 2 Hochschulgrad und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung im Masterstudiengang Soziale Arbeit verleiht die Hochschule den Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit. Sollte dem Prüfungsausschuss kein Mitglied des Master-Studiengangs Soziale Arbeit angehören, ist vom Konvent ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das im Master-Studiengang Soziale Arbeit lehrt, zu benennen.

§ 4 Studienbereiche und Module

- (1) Das Studium besteht aus den Studienbereichen, denen jeweils Module zugeordnet sind:
 - I Theorien, Haltungen und Handlungsformen in der Sozialen Arbeit (Modul 1, Modul 2, Modul 3)
 - II Organisationen, Leitung und Management in der Sozialen Arbeit (Modul 4, Modul 5, Modul 6, Modul 7)
 - III Forschung in der Sozialen Arbeit (Modul 8, Modul 9)

- (2) Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab und sind bei der Berechnung der Endnote wie folgt zu gewichten:

MODULE	work-load	ECTS	Empfohlene Studiensemester	Gewichtung für die Gesamtnote in %	Leistung/Modul
Modul 1 Theorien der Sozialen Arbeit	180	6	1.	5	Klausur (2 Stunden)
Modul 2 Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	540	18	1. – 2.	14	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 2 Leistungsnachweise)
Modul 3 Fallverstehen und Analyse von Lebenswelten und Lebenslagen in der Sozialen Arbeit	360	12	1.	9	Präsentation
Modul 4 Organisationen Sozialer Arbeit analysieren und beeinflussen	180	6	1.	5	Hausarbeit
Modul 5 Management und Finanzierung in der Sozialen Arbeit	360	12	2. – 3.	9	Hausarbeit
Modul 6 Leitung, Teamarbeit, Kooperation in Organisationen Sozialer Arbeit	540	18	3. – 4.	14	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 2 Leistungsnachweise)
Modul 7 Analyse und Veränderung politischer, rechtlicher, ökonomischer Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	360	12	2.	9	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 2 Leistungsnachweise)
Modul 8 Sozialwissenschaftliches Forschen	540	18	3. – 4.	14	Hausarbeit (plus 1 Leistungsnachweise)
Modul 9 Master-Thesis	540	18	4.	21	Thesis
Gesamt	3600	120		100%	

§ 5 Lehrveranstaltungen

Es wird zwischen folgenden Lehrveranstaltungsformen unterschieden:

- (a) Vorlesung: Vermittlung des Stoffes ohne Aussprache vor unbegrenzter Teilnehmerzahl
- (b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl
- (c) Übung: Vermittlung, Bearbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
- (d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten aufgrund von schriftlich ausgearbeiteten Referaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Diskussion in kleinen Gruppen
- (e) Exkursion: Erkundung von Einrichtungen und Maßnahmen der Sozialen Arbeit
- (f) Projekt: Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem integrierten Studienangebot
- (g) Supervision: Reflexion von Praxiserfahrungen und Erarbeitung von Handlungsstrategien
- (h) Kolloquiumsveranstaltung zur Master-Thesis: Begleitung bei Themenfindung und Erarbeitung der Master-Thesis

§ 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden haben grundsätzlich das Recht, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre möglich ist und ist diese nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, so richtet der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen ein.

- (3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Wahlpflicht- oder Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden höherer Semester vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Durchführung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Konvent.
- (4) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen und nacheinander zu belegen.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind nach §4 zu erbringen in:
- Modul 2: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit
 - Modul 6: Leitung, Teamarbeit, Kooperation in der Sozialen Arbeit
 - Modul 7: Analyse und Veränderung politischer, rechtlicher, ökonomischer Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
 - Modul 8: Sozialwissenschaftliches Forschen
- (2) Leistungsnachweise zu den Modulen nach § 4 im Master-Studiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Kiel dürfen nur ausgestellt werden
- (a) in dem und für das Semester, in dem die Veranstaltung stattfand,
 - (b) wenn der Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilnahm und
 - (c) mindestens bestandene Leistungen erbracht hat.

In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, bestimmt die betreffende Lehrkraft zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt dies in hochschulüblicher Weise bekannt.

§ 8 Anzahl, Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können als Klausur, Hausarbeit, Präsentation oder mündliche Prüfung erbracht werden. Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt einen Monat. Die Bearbeitungsfrist für die Master-Thesis beträgt drei Monate.
- (2) Das Bewertungsverfahren für Klausuren soll zwei Wochen, die Bewertung von Hausarbeiten und die Master-Thesis vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Präsentationen beinhalten eine schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Vorstellung eines selbst gewählten Themas aus dem jeweiligen Modul in einer Veranstaltung. Präsentationen können im Rahmen einer Veranstaltung des Moduls stattfinden und werden durch ein prüfungsberechtigtes und im Modul lehrendes Mitglied des Lehrkörpers bewertet. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Zusätzlich sind in einigen Modulen Leistungsnachweise nach § 7 zu erbringen, mit denen ein erfolgreicher Besuch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen bestätigt wird.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Im Falle der Benotung der Prüfungsleistung durch mehrere Personen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Einzelnoten.

§ 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Mit der Meldung zu einer ersten Prüfungsleistung sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:
1. eine Immatrikulationsbescheinigung im Studiengang Soziale Arbeit (MA) der Fachhochschule Kiel
 2. ein Antrag auf Zulassung zur ersten Modulprüfung,
 3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits eine Master-Prüfung Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde
- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Meldung erfolgt zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen, die jeweils drei Monate vor Beginn der Meldefrist in der von ihr oder ihm zu bestimmenden Form bekannt gegeben werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in dieser Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Fall einer Ablehnung schriftlich - mit.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind
- a) für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul 6 (Leitung, Teamarbeit, Kooperation in Organisationen Sozialer Arbeit) werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt
Modul 3 (Fallverstehen und Analyse von Lebenswelten und Lebenslagen in der Sozialen Arbeit)
Modul 4 (Organisationen Sozialer Arbeit analysieren und beeinflussen)
 - b) für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul 8 (Sozialwissenschaftliches Forschen) werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt
Modul 1 (Theorien der Sozialen Arbeit)
Modul 3 (Fallverstehen und Analyse von Lebenswelten und Lebenslagen in der Sozialen Arbeit)
 - c) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis (Modul 9) sind folgende bestandene Modulprüfungen
Modul 1 (Theorien der Sozialen Arbeit)
Modul 2 (Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit)
Modul 3 (Fallverstehen und Analyse von Lebenswelten und Lebenslagen in der Sozialen Arbeit)
Modul 4 (Organisationen Sozialer Arbeit analysieren und beeinflussen)
Modul 7 (Analyse und Veränderung politischer, rechtlicher, ökonomischer Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit)
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und teilt sie im Fall einer Ablehnung schriftlich mit.

§ 11 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des ersten Versuches bestandene Prüfungen können innerhalb der Regelstudienzeit zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

- (3) Eine Überschreitung der Regelstudienzeit aus den im jeweils geltenden Hochschulgesetz genannten Gründen ist unschädlich, wenn die Prüfungsleistung in angemessener Zeit nach Wegfall des Grundes nachgeholt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung

- (1) Jede Prüfungsleistung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann einmal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden.
- (2) Ist auch die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Wiederholungsleistungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 13 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist spätestens drei Monate nach der Themenausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf höchstens vier Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.
- (2) Das Thema der Master-Thesis kann aus triftigen Gründen einmal mit der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Vergabe des zweiten Themas von neuem. Ein einmal ausgegebenes Thema darf nicht wieder verwendet werden.
- (3) Die Master-Thesis wird in der Regel von derjenigen oder demjenigen bewertet, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. unter Hinzuziehung eines dritten Gutachtens.
- (4) Ist eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) benotet worden, darf sie einmal wiederholt werden.

§ 14 Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module nach § 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Die Note der Gesamtprüfung berechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Note der Module des Studiengangs Soziale Arbeit (MA) nach § 4.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/ 2009 das Master-Studium am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufnehmen.